

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 28 = 41, 1907, S. 483 - 484

Wenger, Leopold: *Bortolucci, J., Index verborum
Graecorum quae in Institutionibus et Digestis occurrunt*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die Anschauungen des Verkehrs, mit der die kaiserliche Kanzlei die direkte Stellvertretung ignoriert, obwohl sie im Leben blüht und gedeihen könnte. Für die Charakterisierung dieser Verhältnisse bietet das Buch einen sehr wichtigen Beitrag.

Demnach beschränkt sich denn auch mein Widerspruch bloß auf die Formulierung von Wengers Resultaten, nicht auf die Resultate selbst, und dies möchte ich zum Schluß noch besonders betonen. Denn was aus den Urkunden zu beweisen war, das war die Auffassung des Volks; diese hat Wenger glänzend erwiesen, und darin erblicke ich das große Verdienst seiner Schrift. Die Frage, wie sich die römischen Gerichte dazu stellten, ist für ihn und uns nur eine sekundäre, eine Frage nach den aus seinen Darlegungen zu ziehenden Konsequenzen, nicht nach seinen Darlegungen, welche unangefochten und meines Erachtens auch unanfechtbar bleiben.

Leipzig.

L. Mitteis.

I. Bortolucci, *Index verborum Graecorum quae in Institutionibus et Digestis occurrunt. Estratto dall' Archivio giuridico „Filippo Serafini“*. Vol. V, fasc. 3 (LXXVI, 3). 46 S. Rom 1906.

Der Verf. hat, wie er im Vorwort mitteilt, die Aufgabe übernommen, ein 'lexicon novellarum Iustiniani constitutionum componere' und dabei die passim in den übrigen Partien des Corpus Iuris vorkommenden Graeca mit zu berücksichtigen. Soweit sich die Arbeit, die aus naheliegenden Gründen nicht so einfach und schnell fertigzustellen ist, auf Institutionen und Digesten bezieht, hat sie der Verf. in der vorliegenden kleinen Schrift veröffentlicht. Über den Nutzen einer derartigen lexikalischen Arbeit sich zu äußern, ist in unserer Zeit wohl nicht mehr nötig. Es fehlt an einem Vokabular der griechischen Partien des Corpus Iuris, und die großen Vorteile, welche jedem, der sich über eine Materie vom sprachlichen Standpunkt aus schnell orientieren will, das eben erscheinende Vocabularium iurisprudentiae Romanae bietet, lassen sich mutatis mutandis auch für das griechische Lexikon anführen. Dazu kommt noch ein anderes Moment, auf das B. in einem glücklich herausgegriffenen Zitat aus Mitteis' Vortrag: „Aus griechischen Papyrusurkunden“ S. 21f. hinweist (p. 3 n. 1): die juristische Papyrusforschung. Jeder Papyrologe wird die ihm in den griechischen Urkunden vorkommenden Rechtsinstitute dahin prüfen, ob sie in den bisherigen justinianischen Quellen bereits bekannte Größen sind oder Nova. So wird ja auch die Grenze zwischen Reichsrecht und Volksrecht allein möglichst sichergestellt. Ein bedeutendes Element für die Sachforschung ist auch hier die Sprachforschung. So ist es natürlich, bei den griechischen Termini der Urkunden sich zunächst zu vergewissern, ob und in welchen bereits bekannten justinianischen Quellen sich dieselben

vorfinden. Wir werden für ein im Corpus Iuris mit prägnanter Bedeutung belegendes Wort auch in den Papyri a priori dieselbe Bedeutung annehmen dürfen, wir werden aber andererseits, wenn das Wort in den griechischen Quellen der justinianischen Kompilation keine juristisch-technische Bedeutung hat, mit der Annahme einer solchen für die Papyrusurkunden sehr vorsichtig sein müssen.

Natürlich ist Voraussetzung der Benützung eines solchen Lexikons seine Verlässlichkeit. Dies führt zu einer kurzen Würdigung der Komposition des Schriftchens. B. hat jene Stellen, welche in den Rechtsbüchern aus griechischen Autoren zitiert werden, nicht mit verarbeitet, sondern begnügt sich (p. 4s.) mit einer Aufzählung der Partien aus Homer, Solon, Xenophon, Demosthenes etc., die in den Institutionen oder Digesten genannt sind. Ihrer sind nicht viele und es hätte die Aufnahme derselben den Index, der ohnedies nicht viele Seiten umfaßt, nicht beschwert, andererseits aber manche Vorteile geboten. Die griechischen Stellen werden an den entsprechenden Orten doch von lateinischen Autoren in einen Zusammenhang mit der römischen Jurisprudenz gebracht, der nicht zu übersehen ist, wengleich wir über manches anders urteilen, als es der zitierende Autor tut. Dieser Aufzählung der zitierten griechischen Schriftstellertexte folgt eine Zusammenstellung der griechischen Kaiserkonstitutionen, welche in den Digesten erwähnt oder mehr weniger ausführlich wiedergegeben sind (p. 5s.) und endlich ein Verzeichnis jener juristischen Schriftsteller, welche Partien griechisch verfaßt haben, und jener Stellen, an denen sie in ihre lateinischen Ausführungen griechische Wörter einstreuen (p. 6—9). Darauf folgt dann der Index der an den angegebenen Stellen gebrauchten griechischen Wörter. Die S. 44f. enthalten Verzeichnisse der griechischen Kaisernamen, der Namen von Rechtsgelehrten und sonstiger Eigennamen, sowie einen geographischen Index. Soweit ich nach Stichproben zu urteilen vermag, ist das Lexikon vollständig, allerdings muß man die Addenda und Corrigenda wiederholt nachschlagen. Daß Labeos *πιθανῶν* libri nicht erwähnt sind, erklärt sich wohl aus der lateinischen Schreibung (*pithanon*) in den Digesten. Derselbe Grund dürfte wohl für den Verfasser maßgebend gewesen sein, den *liber singularis ὄρων* des Q. Mucius Scaevola (vgl. Lenel, Palingen. I p. 762 n. 7) im Index auszulassen, obwohl hier auch dieses rein äußerliche Moment der griechischen Schreibung für den Benutzer der Mommsen-Ausgabe der Digesten die Aufnahme bedingt hätte. Die Verdienstlichkeit der Aufgabe, die B. auf sich genommen hat, und ihre einstweilen partielle Lösung verdienen unseren Dank und unsere Anerkennung.

Graz.

Leopold Wenger.